



Bundesministerium
für Bildung

Minoritenplatz 5, 1010 Wien
www.bmb.gv.at
DVR 0064301

Sachbearbeiter/in:
Mag. Andreas Bitterer
Abteilung Präs.3
Tel.: +43 1 531 20-2369
Fax: +43 1 531 20-812369
andreas.bitterer@bmb.gv.at

Bundesministerium für Wissenschaft,
Forschung und Wirtschaft
Minoritenplatz 5
1010 Wien

per E-Mail

Antwortschreiben bitte unter Anführung der GZ:
BMB-12.727/0009-Präs.3/2016
Ihr Zeichen: BMWFW-43.900/0006-WF/V/2/2016

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Innovationsstiftung-Bildung-Gesetz erlassen und das Einkommensteuergesetz 1988 und das Körperschaftsteuergesetz 1988 geändert werden (Innovationsstiftungsgesetz – ISG); Ressortstellungnahme

Das Bundesministerium für Bildung nimmt Bezug auf das do. Schreiben vom 7. November 2016, dankt für die Übermittlung des Entwurfes eines Bundesgesetzes, mit dem ein Innovationsstiftung-Bildung-Gesetz erlassen und das Einkommensteuergesetz 1988 und das Körperschaftsteuergesetz 1988 geändert werden (Innovationsstiftungsgesetz – ISG), und nimmt wie folgt Stellung:

Zu Artikel 1 (Innovationsstiftung-Bildung-Gesetz – ISBG):

Zu § 3 des Entwurfes (Zielerreichung):

Zu § 3 Abs. 2 und 5 des Entwurfes:

Vor dem Hintergrund des Art. 13 Abs. 3 sowie Art. 51 Abs. 8 B-VG betreffend Gleichstellungsorientierung beim Einsatz öffentlicher Mittel erscheint die Berücksichtigung des Ziels der Geschlechtergleichstellung im Rahmen der Aufgaben zur Erreichung des Stiftungszweckes unzureichend abgebildet bzw. ausformuliert.

So wird das Wirkungsziel des Bundesministeriums für Bildung „Verbesserung der Chancen- und Geschlechtergerechtigkeit im Bildungswesen“ zwar in der korrespondierenden WFA erwähnt, eine deutliche Bezugnahme im vorgeschlagenen Normtext wird jedoch vermisst. Ergänzt wird, dass vielfältige nationale und internationale Studien auf die Problematik der ausgeprägten gender-gaps in Österreich hinweisen, zB. OECD Studie „The ABC of Gender Equality in Education. Aptitude, Behaviour, Confidence“): <https://www.oecd.org/pisa/keyfindings/pisa-2012-results-gender-eng.pdf> oder der OECD Wirtschaftsbericht, welcher dezidiert auch auf Reformbedarf im Bildungssystem verweist, um „Männern und Frauen dieselben Chancen im Leben geben zu können und ihre Talente in vollem Umfang zu nutzen.“: <https://www.oecd.org/berlin/publikationen/economic-survey-austria-2015.htm>

Es wird deshalb vorgeschlagen, § 3 Abs. 2 sowie 5 wie folgt zu ergänzen:

„(2) Das Bildungsniveau und die Innovationskompetenz aller Altersgruppen (§ 2) unter Berücksichtigung der Chancen- und Geschlechtergerechtigkeit (oder der Gleichstellung) sollen durch Förderungen“

„(5) Bei der Vergabe von Förderungen sind folgende Kriterien zur Bewertung heranzuziehen:

...

4. Diversitäts-, Inklusions- und Transformationsorientierung insbesondere hinsichtlich der Förderung von Chancen- und Geschlechtergerechtigkeit.

...“

Zu § 3 Abs. 3 des Entwurfes:

Gemäß § 3 Abs. 3 des Entwurfes dürfen Förderungen beantragt werden ua. von „Schulen ...“, wobei Anträge nur zulässig sind, wenn Schulen mit gesetzlicher Schulform oder mit Öffentlichkeitsrecht beteiligt sind“.

In diesem Zusammenhang wird einerseits darauf hingewiesen, dass die Begrifflichkeit „gesetzliche Schulform“ dem Schulrecht nicht immanent ist. Es wird im Lichte der Regelungen des Privatschulgesetzes vielmehr davon ausgegangen, dass damit die Führung einer gesetzlich geregelten Schularartbezeichnung gemäß § 11 Privatschulgesetz vermeint ist, nicht zuletzt vor dem Hintergrund des in obiger Formulierung auch verwendeten Begriffs „Öffentlichkeitsrecht“ (vgl. dazu Abschnitt III des Privatschulgesetzes).

Weiters wird im Kontext der weiten Begrifflichkeit „Schule“ (Z 2), der durch den Schlusssatz des Abs. 3 eine Einschränkung auf „Schulen mit gesetzlich geregelter Schularartbezeichnung oder Öffentlichkeitsrecht“ erfährt, erst damit klar, dass zB. keine Tanzschulen vermeint sind, sondern vielmehr sowohl öffentliche als auch private Schulen, letztere sofern diese über das Öffentlichkeitsrecht verfügen.

Zudem wird im Lichte der in den Erläuterungen angeführten Kompetenzgrundlage des „Art. 14 (Abs. 1) B-VG“ darauf hingewiesen, dass hinsichtlich der land- und forstwirtschaftlichen Schulen als Kompetenzgrundlage Art. 14a B-VG zu benennen wäre und somit von der Begrifflichkeit Schulen im Sinne des Art. 14 und 14a B-VG umfasst sind.

Darüber hinaus wäre aufmerksam zu machen, dass eine Vereinnahmung von Fördermitteln von dritter Seite systematisch dem Schulerhaltungsrecht zuzuordnen wäre. Hinsichtlich der Schulen in Trägerschaft des Bundes wäre hier auf § 128b Schulorganisationsgesetz (Sonstige Drittmittel) hinzuweisen. Hinsichtlich der öffentlichen Pflichtschulen liegt die diesbezügliche Gesetzgebungskompetenz als Angelegenheit der äußeren Organisation bei den Ländern (Art. 14 Abs. 3 lit. b B-VG).

Ferner wird in den Erläuterungen an verschiedenen Stellen Erwachsenenbildung erwähnt. Im Hinblick auf die damit angesprochenen gemeinnützigen Institutionen der Erwachsenenbildung (vgl. das Bundesgesetz über die Förderung der Erwachsenenbildung und des Volksbüchereiwesens aus Bundesmitteln, BGBl. Nr. 171/1973 idgF.) erscheint eine explizite Benennung angebracht.

Zusammenfassend wird im Lichte der obigen Ausführungen sowie unter Bedachtnahme auf Art. 14 Abs. 6 und 7 B-VG (hinsichtlich der Schulen) vorgeschlagen § 3 Abs. 3 Z 2 sowie den Schlusssatz des Abs. 3 wie folgt zu formulieren:

„(3) *Förderungen dürfen ausschließlich beantragt werden von:*

...

2. öffentlichen Schulen oder privaten Schulen mit Öffentlichkeitsrecht, elementarpädagogischen Einrichtungen, außerschulischen Bildungseinrichtungen und gemeinnützigen Institutionen der Erwachsenenbildung.

...

wobei Anträge nur zulässig sind, wenn Schulen, elementarpädagogische Einrichtungen, außerschulische Bildungseinrichtungen oder gemeinnützige Institutionen der Erwachsenenbildung (Z 2) ...“

Zu den Erläuterungen – Allgemeiner Teil zu V. Kompetenzgrundlage:

Wenn unter Hinweis auf die obigen Ausführungen zu § 3 Abs. 3 des Entwurfes als Kompetenzgrundlage lediglich Art. 14 Abs. 1 B-VG genannt wird, dann greift dies zu kurz. Es wird angeregt hinsichtlich der Schulen als Kompetenzgrundlage generell auf Art. 14 und 14a B-VG abzustellen.

Zu den Erläuterungen – Besonderer Teil zu Art. 1 § 3 („Zielerreichung“):

Was die korrespondierenden Erläuterungen zu § 3 Abs. 3 des Entwurfes anbelangt (Seite 10) so erscheint der Begriff „Schulverwaltungen“ (als Empfänger von Förderungen) zumindest missverständlich, zumal vorderhand darunter die Schulbehörden des Bundes und der Länder verstanden werden können. Es wird angeregt, auf diese präzisierende Ausführung in den Erläuterungen zu verzichten.

Weiters wären die vorstehend genannten gemeinnützigen Institutionen der Erwachsenenbildung an geeigneter Stelle in den Erläuterungen (Seiten 10 und 11) zu § 3 Abs. 3 des Entwurfes zu ergänzen, wie etwa:

„- *Schulen, elementarpädagogischen Einrichtungen, ..., und außerschulische Bildungseinrichtungen sowie gemeinnützige Institutionen der Erwachsenenbildung (vgl. Bundesgesetz über die Förderung der Erwachsenenbildung und des Volksbüchereiwesens aus Bundesmitteln, BGBl. Nr. 171/1973 idgF.) (Z 2), ...“*

„... *Anträge müssen immer unter Beteiligung einer Schule oder einer elementarpädagogischen Einrichtung oder einer außerschulischen Einrichtung oder einer gemeinnützigen Institution der Erwachsenenbildung eingebracht werden. ...“*

„... *Ob die Art der Beteiligung der Schule oder der elementarpädagogischen Einrichtung oder der außerschulischen Einrichtung oder der gemeinnützigen Institution der Erwachsenenbildung etwa Es obliegt somit den Antragstellerinnen und Antragstellern, ob die Schule oder die elementarpädagogische Einrichtung oder die außerschulische Einrichtung oder die gemeinnützige Institution der Erwachsenenbildung etwa ...“*

Eine Kopie dieser Stellungnahme wird dem Präsidium des Nationalrates in elektronischer Form zur Verfügung gestellt.

Wien, 10. November 2016
Für die Bundesministerin:
Mag. Andreas Bitterer

Elektronisch gefertigt